



Besuchsverbot in sozialen Einrichtungen des Kantons Zug

1. Besuchsverbot

1.1 In den stationären sozialen Einrichtungen des Kantons Zug gilt ein generelles Besuchsverbot. Allen externen Personen ist es untersagt, Personen in sozialen Einrichtungen zu besuchen.

1.2 Ausgenommen vom Besuchsverbot sind stationäre Einrichtungen für Minderjährige (Kinderheime und Internate), sofern sie keine Personen beherbergen, die zu den vom Coronavirus besonders gefährdeten Personen gehören, sowie Privathaushalte, die Kinder von Familienplatzierungsorganisationen aufnehmen.

1.3 Nicht betroffen sind ferner Privathaushalte mit ambulanter Unterstützung durch eine soziale Einrichtung. Aussenwohngruppen und andere stationäre Kollektivwohnformen fallen hingegen unter das Verbot.

1.4 Das Besuchsverbot gilt ab 20. März bis vorerst 30. April 2020.

1.5 Die Leitung einer Einrichtung kann für bestimmte Personen oder Gruppen in begründeten Fällen generell oder im Einzelfall Ausnahmen bewilligen (Eltern, Partner, Palliativpatientinnen und -patienten etc.). Die Leitung der Einrichtung regelt die Details, insbesondere die maximale Besuchsdauer, die Anzahl Besucherinnen und Besucher sowie die maximale Anzahl Besuche pro Tag, und stellt die Umsetzung des Besuchsverbots sicher. Sie hat sicherzustellen, dass bei Besuchen die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) eingehalten werden können und bezeichnet falls nötig geeignete Räumlichkeiten.

2. Öffentlich zugängliche Angebote

Allfällige öffentlich zugängliche Angebote der sozialen Einrichtungen wie Restaurants, Cafeterias, Verkaufsläden oder ähnlich sind für das Publikum geschlossen. Dies betrifft auch sämtliche Tagesstruktur- oder Werkstattträumlichkeiten.

3. Empfehlungen

3.1 Die Gesundheitsdirektion empfiehlt allen sozialen Einrichtungen, betreute Personen, die das Gelände der Einrichtung verlassen, auf das erhöhte Gesundheitsrisiko hinzuweisen und sie ausdrücklich aufzufordern, die Verhaltensregeln des BAG zu beachten. Es ist ihnen überdies zu empfehlen, Orte mit vielen Menschen zu meiden, wenn möglich keine öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen und Personen mit Krankheitssymptomen aus dem Weg zu gehen.

3.2 Besucherinnen und Besucher sollen bei jedem Besuch auf die Verhaltensregeln des BAG hingewiesen werden und es soll ihnen namentlich die Gelegenheit geboten werden, sich noch vor dem Besuch die Hände zu waschen.

3.3 Das Personal soll regelmässig an die vom BAG empfohlenen Schutzmassnahmen erinnert werden. Schon bei leichtesten Krankheitssymptomen müssen Angestellte der Einrichtung fernbleiben.

3.4. Es wird empfohlen, dass die in Einrichtungen wohnhaften Personen Besuche in Privathaushalten unterlassen. Auf Wochenendaufenthalte bei Angehörigen oder Bekannten soll verzichtet werden. Die Leitung der Einrichtung ist angehalten, diese Empfehlung gegenüber den Bewohnenden und ihren Angehörigen zu vertreten und auf mögliche Konsequenzen einer Nichteinhaltung hinzuweisen. In besonderen Einzelfällen sind Lösungen anzustreben, die den Schutz von besonders gefährdeten Heimbewohnenden sicherstellen. Bei Kontakten inner- und ausserhalb der Einrichtung sind die Verhaltensregeln des BAG zu beachten.

Zug, 19. März 2020